

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen zur Gesundheitsförderung

**Telefonvortrag, 28.10.2008
für das Portal Mittelstand und Familie**

Brigitte Thoma, pme Familienservice GmbH, Berlin

www.mittelstand-und-familie.de - infoline@mittelstand-und-familie.de

Begriffsbestimmung Gesundheit

- **„Health is a state of complete physical, mental and social well-being and not merely the absence of disease or infirmity.“**
- **Gesundheit des Menschen ist laut der Weltgesundheitsorganisation „ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen.“**

Gesundheitsförderung

- **Gesundheitsförderung ist ein umfassendes individuelles, soziales, berufliches und gesellschaftlich-politisches Handlungsfeld mit den Aufgaben:**
 - „gesunde Lebensweisen“ bzw. individuelle und soziale Kompetenzen zu gesunder Lebensgestaltung im Kontext der alltäglichen sozialen Beziehungen zu fördern,
 - „gesunde Lebenswelten“ bzw. gesundheitsfördernde Lebens-, Lern- und Arbeitsbedingungen in der Umwelt zu gestalten und
 - eine gesundheitsfördernde Gesamtpolitik zu entwickeln.

Warum Gesundheitsförderung in Unternehmen?

- Die Weltwirtschaft im 21. Jahrhundert wird zunehmend von der Erschließung psycho-sozio-mentaler Potentiale getragen werden
- Gesundheit im umfassenden Sinn gilt als Voraussetzung für Produktivität, Leistungs- und Entwicklungsfähigkeit
- Die Umsetzung der betrieblichen Ziele wird immer abhängiger von der Vitalität, Initiative und dem Engagement der Beschäftigten
- **Betriebliche Gesundheitsförderung "lohnt" sich deshalb gleichermaßen für das Unternehmen wie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.**

Nutzen für das Unternehmen

- Erhöhte Leistungsbereitschaft, Motivation und Engagement
- Erhöhte Produkt- und Dienstleistungsqualität
- Erhöhte Arbeitszufriedenheit
- Entfaltung von kreativem Potenzial und Selbstverantwortung
- Langfristige Senkung der Krankenstände und Personalfuktuation
- Imagegewinn für das Unternehmen
- Verbesserte Akquisition guter Mitarbeiter
- Steigerung der Konkurrenzfähigkeit

Nutzen für die Beschäftigten

- Prävention und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen und Krankheiten
- Steigerung der persönlichen Ressourcen im Umgang mit der Arbeits- und Lebensbewältigung
- Spaß an eigener Kreativitätssteigerung in gewohnten Arbeitsabläufen
- Motivationssteigerung und Gruppendynamik
- Verbessertes Betriebsklima und interne Kommunikation
- Steigerung der Arbeitszufriedenheit und des persönlichen Wohlbefindens am Arbeitsplatz
- gesünderes Verhalten in Betrieb und Freizeit
- Gesundheit auch im höheren Alter
- hohe Motivation und Leistungsfähigkeit

Arbeitgeberleistungen zur Gesundheitsförderung

- „Viele Unternehmen müssen sich auf einen Mangel an jungen qualifizierten Arbeitskräften einstellen. Der Gesundheit und dem langfristigen Erhalt der Arbeitsfähigkeit der Mitarbeiter kommt deshalb eine wachsende Bedeutung zu...“ (Ärzteblatt)
- Um Arbeitgeber zu motivieren, mehr für die Gesundheit ihrer Mitarbeiter/innen zu tun, sieht das Jahressteuergesetz 2009 eine Steuerentlastung vor.

Neue steuerliche Regelungen ab 2009

- **Was wird gefördert?**
- Gefördert werden Maßnahmen auf Grundlage der gesundheitsfachlichen Bewertungen der Krankenkassen.
- Das sind z.B. Themenbereiche in folgenden Handlungsfeldern:
- Ernährung, Stressbewältigung, Entspannung, Suchtmittelkonsum, Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparates und gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung

Neue steuerliche Regelungen ab 2009

- **Begünstigt sind Leistungen zur**

- **1. Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands**

- und zur

- **2. betrieblichen Gesundheitsförderung**

Neue steuerliche Regelungen ab 2009

- Zur **Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands** gehört z.B.:
 - Reduzierung von Bewegungsmangel, z.B. Lauftraining
 - Vermeidung von Fehlernährung und Übergewicht, z.B. Kurse zur gesunden Ernährung
 - Stressbewältigung und Entspannung, z.B. autogenes Training
 - Bekämpfung des Suchtmittelkonsums, z.B. Rauchentwöhnung, Reduzierung von Alkohol

Neue steuerliche Regelungen ab 2009

- Zur **betrieblichen Gesundheitsförderung** gehört z.B.:
 - Verringerung arbeitsbedingter körperlicher Belastungen, z.B. Einrichtung eines Fitnessraums
 - Gesundheitsgerechte Gemeinschaftsverpflegung, auch Schulung des Küchenpersonal, Kampagnen etc.
 - Stressbewältigung am Arbeitsplatz, gesundheitsgerechte Mitarbeiterführung
 - rauchfrei im Betrieb, Nüchternheit am Arbeitsplatz

Neue steuerliche Regelungen ab 2009

Rahmenbedingungen sind geregelt in § 3 Nr. 34 EStG:

- es muss sich um Leistungen des Arbeitgebers handeln, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden
- es muss sich um Leistungen handeln, die zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung beitragen
- die Leistungen müssen hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der §§ 20 und 20a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genügen
- die Leistungen dürfen 500 Euro/Kalenderjahr nicht übersteigen

Neue steuerliche Regelungen ab 2009

- **Konkret heißt das:**

- Bis zu einem Freibetrag von 500 Euro im Jahr je Arbeitnehmer sind Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung (unter den entsprechenden Bedingungen) zusätzlich zum Lohn/Gehalt lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei (§ 3 Nr. 34 EStG).

- Wichtig ist:
Leistung muss immer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden
 - Eine Gehaltsumwandlung ist nicht möglich!

Neue steuerliche Regelungen ab 2009

➤ **Einschränkung:**

Übernahme von Mitgliedsbeiträgen für Sportvereine und Fitnessstudios ist generell nicht möglich!

➤ Allerdings gilt die Steuerbefreiung wieder, wenn durch den Arbeitgeber ein Zuschuss für Maßnahmen gewährt wird, die Fitnessstudios oder Sportvereine anbieten und die den fachlichen Anforderungen des Leitfadens Prävention der Krankenkassen gerecht werden. Hier ist auch ein entsprechender Nachweis (z. B. Bescheinigung der Krankenkasse des Arbeitnehmers) zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

➤ **Aber:**

Die unentgeltliche Überlassung einer betriebseigenen Sportanlage durch den Arbeitgeber ist in den Augen des Gesetzgebers eine Leistung im ganz überwiegend betrieblichen Interesse. Damit stellen die Aufwendungen hierfür keinen Arbeitslohn dar.

Neue steuerliche Regelungen ab 2009

➤ **Begünstigter Personenkreis:**

Begünstigt sind neben den Angestellten auch Mini-Jobber sowie Gesellschafter und Geschäftsführer.

- Sofern ein Arbeitnehmer innerhalb eines Jahres den Job wechselt oder mehrere Beschäftigungsverhältnisse nebeneinander hat, kann der Freibetrag von 500 Euro mehrfach genutzt werden.

Neue steuerliche Regelungen ab 2009

- Zahlt der Betrieb seiner Belegschaft z. B. einen Raucherentwöhnungskurs zum Preis von 40 Euro pro Monat, liegt eine Sachzuwendung von 480 Euro im Jahr vor. Diese liegt unter dem Freibetrag von 500 Euro und bleibt damit steuerfrei. Die Zuwendung muss nicht auf die monatliche 44-Euro-Freigrenze für Sachzuwendungen angerechnet werden, da diese nur lohnsteuerpflichtige Bezüge erfasst.
- Sofern die Barleistungen oder die Sachzuwendungen zur Gesundheitsförderung 500 Euro im Jahr überschreiten, ist nur die den Freibetrag übersteigende Differenz steuerpflichtig.
- Dabei scheiden jedoch von vornherein Gesundheitsmaßnahmen aus, die im ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse vom Arbeitgeber bezahlt werden und auch vor der Gesetzesänderung steuerfrei waren.

Neue steuerliche Regelungen ab 2009

➤ **Barzuschuss möglich!**

Der Arbeitgeber muss entstehende Kosten (z. B. für Gesundheitskurse oder physiotherapeutische Therapie, um berufsbedingt entstandene Rückenschmerzen zu lindern) gar nicht unmittelbar selbst an Veranstalter oder Physiotherapeuten und Co. überweisen – auch Barzuschüsse an die Beschäftigten für extern durchgeführte Maßnahmen sind begünstigt.

Neue steuerliche Regelungen ab 2009

- **Zeitliche Anwendung:**
- Die Steuerbefreiung für die betriebliche Gesundheitsförderung ist rückwirkend für Arbeitgeberleistungen ab 1.1.2008 anzuwenden (§ 52 Abs. 4c EStG).
- Soweit der Arbeitgeber im Hinblick auf das erst zum Jahresende 2008 verabschiedete JStG 2009 im Lohnsteuerverfahren hierfür Steuerabzugsbeträge einbehalten und in der Lohnsteuerbescheinigung als steuerpflichtigen Arbeitslohn bescheinigt hat, bleibt dem Arbeitnehmer als Korrekturmöglichkeit nur noch die Angabe in seiner persönlichen Steuererklärung im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2008 (§ 41c Abs. 3 EStG).

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.
Ihre Fragen werde ich nun gern beantworten.**

Brigitte Thoma